Einschreiben Übergabe RiAG Zoth Amtsgericht Ebersberg Abteilung für Zivilsachen Bahnhofstraße 19 85560 Ebersberg Dr. Arnd Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten [IG K-JU 475]

(bitte sorgen Sie selbst für die interne Postverteilung)

cc:

Dr. Benjamin Lenhart (DirAG)
Richter Gellhaus (StvDirAG)
Richter Dieter Kaltbeitzer
Richterin Karn
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 02.08.2023

Ihre Zeichen: 2 C 355/23 ([IG_K-JU_474])

meine Zeichen 17 Js 29329/22

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_475] ff., [IG_S13]

alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der

GMG-Geschädigten https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/,

die Beweisdokumente der Gruppe "/G-K" sind direkt zugänglich über

https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/

die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "/G-Szz" sind direkt zugänglich über

https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/

Unterstellung von Beleidigungen bis zum Eintreffen des sogenannten "Strafbefehls" ohne "Tat"-Angabe politisch motivierte Willkürjustiz

Sehr geehrter Herr RiAG Zoth,

Sie haben mir datiert auf den 27.07.2023 mit Eingang am 29.07.2023 folgende Unterlagen zusenden lassen ([IG_K-JU_474]):

- 27.07.2023 Begleitschreiben der JAng und Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
- ANL1: Verfügung vom 27.07.2023 des RiAG Zoth
- ANL2: Verfügung vom 25.07.2023 des RiAG Kaltbeitzer
- ANL3: Verfügung vom 27.07.2023 der RiAG Karn

und geben mir "Gelegenheit zur Stellungnahme". Meine Stellungnahme wie folgt:

1) Grundlegendes über das Wissen zur "Sache" (Az 2 C 355/23)

Ich gehe selbstverständlich und zu Recht davon aus, dass ein Richter des Amtsgerichts Ebersberg, welcher eine Rechtsstreitigkeit zu bearbeiten hat, die unter einem Az (2 C 355/23) beim Gericht geführt wird, die dazu gehörenden Akten zur Kenntnis nimmt, bevor er sich daran macht in dieser Rechtsstreitigkeit eine Verfügung zu verfassen.

Sie Herr RiAG Zoth, der RiAG Kaltbeitzer und die RiAG Karn haben also u.a. Kenntnis meines Schreibens vom 16.07.2023 (Eingang bei Ihnen 18.07.2023) an den StvDirAG RiAG Gellhaus cc an DirAG RiAG Dr. Benjamin Lenhart ([IG K-JU 468]). Sie wissen also:

- Auslöser für die Aktensammlung Az. 2 C 355/23 ist ein "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung" wegen "Persönlichkeitsverletzung" der RA Dr. Lauser
- Dieser mit angeblichen Persönlichkeitsverletzungen (nach DSGVO) begründete Antrag hat zum Ziel mich unter massiver Androhung von Maßnahmen gegen meine Freiheit und mein Eigentum zu zwingen, in einer von mir vertretenen Webseite öffentlich gemachte Beweisdokumente zu löschen, welche Straftaten ihrer Mandantin Birgitta Lang gegen mich beweisen.

- Diese Dokumente sind ein Teil der Akten aus der Rechtsstreitigkeit in der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichtes Ebersberg, welche unter dem Az. 17 Js 29329/22 abgelegt sind (zumindest nach Gesetzeslage sein sollten).
- Die DSGVO ist nach § 17 Abs. 3 Pkt. e nicht anwendbar, denn ich habe ein berechtigtes Interesse an der Strafverfolgung der an mir begangenen Straftaten.
- Wissend, dass die DSGVO nicht anwendbar ist hat die RA Dr. Lauser dennoch den Antrag gestellt und somit den Straftatbestand der "Falschen Verdächtigung" (§ 164 StGB) erfüllt.
- Wissend, dass die DSGVO nicht anwendbar ist und der Antrag keine gesetzliche Grundlage hat, und wissend, dass es in Wahrheit, um den gesetzeswidrigen Versuch der Löschung der öffentlich gemachten Akten aus dem Az. 17 Js 29329/22 (politisch motivierte Willkürjustiz getrieben durch die bayerischen Staatsanwaltschaften durch "Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen") geht hat der DirAG RiAG Dr. Lenhart aus diesem Antrag (In Sachen Lang, B. ./. Rüter, A. wg. Antrag auf einstweilige Verfügung) ein sogenanntes "Verfahren" (In Sachen Lang, B. ./. Rüter, A. wg. Arrest und einstweilige Verfügung) gebastelt; damit erfüllt der DirAG RiAG Dr. Lenhart den Straftatbestand der "Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB).
- Da dieses kein zivilrechtliches Verfahren bei der Abteilung Zivilrecht des Amtsgerichtes Ebersberg ergibt, behalten wir die vom DirAG RiAG Dr. Lenhart erfundene Wortschöpfung "die Sachen" bei.

Man kann die "Sachen" unter Berücksichtigung aller obigen Aspekte vielleicht so zusammenfassen:

Die "Sachen" ist kein juristisches Verfahren, denn es fehlt jegliche gesetzliche Regelung, deren Einhaltung oder Bruch juristisch zu klären wäre; es sind alle derzeit unter Az. 2 C 355/23 der Abteilung Zivilrecht des Amtsgerichts Ebersberg abgelegten Dokumente, die eine Manifestation der auslösenden Straftaten der RA Dr. Lauser (10.07.2023 "Falsche Verdächtigung" (§ 164 StGB), [IG_K-JU_466]) und des DirAG RiAG Dr. Lenhart (11.07.2023 "Verfolgung Unschuldiger" (§ 344 StGB), [IG_K-JU_466]) sind oder damit im Zusammenhang stehen und die in Wahrheit ein mit massiven Straftaten und einer Bedrohung meiner Freiheit und meines Eigentums begangener Versuch sind, die Öffentlichmachung der in der Akte Az. 17 Js 29329/22 der Abteilung Strafrecht des Amtsgerichts Ebersberg abgelegten Dokumente, welche die mit der politisch motivierten Willkürjustiz durch "Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen" verbundenen Straftaten der diversen Mitwirkenden (Mitarbeiter der diversen Strafverfolgungsbehörden) beweisen, zu unterbinden bzw. deren Löschung im Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/zu erzwingen.

Da zu 3 Verfügungen Stellung zu nehmen ist, ist zunächst zu fragen: Was ist eine "Verfügung" eines Richters in einer Abteilung Zivilrecht eines Amtsgerichts?

https://de.wikipedia.org/wiki/Verfügung "Der Begriff Verfügung ist in vielen Staaten in zahlreichen Rechtsgebieten gebräuchlich, seine genaue Bedeutung aber je nach Gebiet unterschiedlich. Häufig steht der Begriff für eine Art der gerichtlichen Entscheidung. [...]
Im Zivilrecht bezeichnet Verfügung Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf ein bestehendes Recht einwirken. Formen der Verfügung sind die Übertragung, die Belastung, die Aufhebung und die

- Eine **Übertragung** liegt vor, wenn ein Recht von einem Inhaber auf einen neuen übergeht. Bspw. Geht bei der Übereignung einer Sache das Eigentum vom Veräußerer auf den Erwerber über.
- [...]"

inhaltliche Änderung eines Rechts.

"Im <u>Verwaltungsrecht</u>, einem Teilgebiet des <u>Öffentlichen Rechts</u>, bezeichnet man mit <u>Verfügung</u> eine <u>Maßnahme</u> oder <u>Entscheidung</u> einer Behörde. Diese kann, etwa in Form eines <u>Bescheids</u>, nach außen gegeben werden oder als Büroverfügung Anweisungen für den innerdienstlichen Betrieb enthalten. [...]"

Der Begriff wird so vielfältig verwendet, dass es schwierig wird, genau einzugrenzen, was im vorliegenden Fall damit gemeint sein soll; zumal ja die Verwendung durch RiAG Kaltbeitzer (ANL2) und RiAG Karn (ANL3) ganz klar abweicht von der Verwendung durch RiAG Zoth. Auch ist nicht hilfreich, dass sowohl Az 2 C 355/23 als auch das Schreiben des RiAG Zoth der Abteilung Zivilrecht des AG EBE zuzuordnen sind, dass hier aber fortlaufend begangene Straftaten zu behandeln sind.

Betrachten wir also diese "Verfügungen" im Einzelnen, um der Verwendung des Wortes auf die Schliche zu kommen, und zwar in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

2) "Verfügung" des RiAG Gellhaus vom 24.07.2023 – Befangenheit StvDir RiAG Gellhaus

Dabei müssen wir auf die bekannte, aber noch nicht ganz aufgearbeitete Historie zurückgreifen: Der StvDir AG Gellhaus hat nämlich mit Schreiben vom 24.07.2023 ([//G_K-JU_472]) die "Sache" an den RiAG Kaltbeitzer weitergereicht wie eine heiße Kartoffel, indem er frohlockt hat, dass er als StvDir eine "etwaige Selbstablehnung von DirAG Dr. Lenhart als geschäftsplanmäßigem Vertreter von RiAG Kaltbeitzer" ([//G_K-JU_465]) nicht mehr veranlassen müsse, denn "RiAG Kaltbeitzer ist wieder im Dienst".

Ich hatte ihm vorher mitgeteilt ([IG_K-JU_468] Pkt. 6):

Noch ist Ihnen Herr RiAG StvDirAG Gellhaus nichts vorzuwerfen. Sie haben noch nicht verstanden, was Ihnen Ihr Kollege der RiAG DirAG Dr. Lenhart da mit seinem "m.d.B.u.w.V." auf den Weg gegeben hat (man könnte auch sagen: wofür er versucht Sie zu "missbrauchen").

Sie haben jetzt durch dieses Schreiben allerdings von den Straftaten der RA Dr. Lauser, den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München (Az. 17 Js 29329/22 Blatt 3 – 36 (doppelseitig)), den Straftaten des RiAG DirAG Dr. Lenhart erfahren und es wurde Ihnen mitgeteilt, dass in der Akte Az. 17 Js 29329/22 noch entschieden mehr bewiesene Straftaten zu finden sind.

Auch für Sie als RiAG der Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Ebersberg gilt das Strafgesetzbuch: § 158 Strafanzeige; Strafantrag, StPQ

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. [...]"

Diese Prozessmaxime ist strafrechtlich durch die sog. Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) abgesichert:

Was ihn denn wohl doch nicht, wie zwischenzeitlich erhofft, zum Nachdenken angeregt hat. Wie an der Übergabe der "heißen Kartoffel" an den RiAG Kaltbeitzer ersichtlich, meint er das Spiel gehe flott so weiter.

Somit hat der StvDir RiAG Gellhaus § 158 der StPO gebrochen und Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) für alle ihm durch die Akte 17 Js 29329/22 bekannt gewordenen Straftaten begangen, insbesondere die der RA Dr. Lauser, der Richterin Wagner-Kürn und des DirAG Dr. Lenhart (und viele, viele mehr). Dagegen hat der StvDir RiAG Gellhaus keine geeigneten adäquaten Maßnahmen zur Einleitung von entsprechenden Ermittlungen und zur Unterbindung weiterer Straftaten unternommen.

- § 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Hiermit stelle ich nach § 24 StPO das Gesuch Sie, den StvDir RiAG Gellhaus wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. 17 Js 29329/22 und Az 2 C 355/23 abzulehnen, weil er "zur Durchsetzung und zur Vertuschung dieser politisch motivierten Willkürjustiz die Strafprozessordnung (§ 158 StPO) gebrochen und massenhaft Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB) begangen hat (= Grund der Ablehnung).

Ich verlange entsprechend § 24 Abs. 3 StPO mir "die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen".

- § 26 Ablehnungsverfahren StPO
- (1) "Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]"
- § 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag
- (1) "Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]"

Nach § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1 gilt:

"(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten. (2) [...]

(3) Über die Ablehnung ist **spätestens vor Ablauf von zwei Wochen** und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. **Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**

1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]"

3) "Verfügung" des RiAG Kaltbeitzer vom 25.07.2023

Hier ist als erstes die Eigenschaft des Begriffes "Verfügung" zu klären. Unter 2. "Frau Koll. Karn zur weiteren Veranlassung" gibt der RiAG Kaltbeitzer die heiße Kartoffel sofort (3 Tage nach Wiedererscheinen im Dienst; 24.07.2023 ([IG_K-JU_472]: "RiAG Kaltbeitzer ist wieder im Dienst") an seine Kollegin Karn weiter. Aus dieser Sicht ist die Verfügung nichts weiter als die Übertragung der Zuständigkeit vom "geschäftsplanmäßig zuständigen Sachbearbeiter" an die "Koll. Karn".

Es ist also eine **interne Übertragung** der Bearbeitungszuständigkeit von RiAG Kaltbeitzer auf RiAG Karn, woraus die Frage abzuleiten wäre, was ich jetzt dazu sagen soll.

Ob diese **interne Übertragung** mit der Jahresgeschäftsplanung des Amtsgerichts Ebersberg konform ist (also der "gesetzliche Richter" sichergestellt ist) kann ohne Kenntnis dieser Planung nicht geprüft werden. Zumindest hat der DirAG Dr.Lenhart seinerseits "verfügt", dass <u>er</u> eigentlich der "geschäftsplanmäßige Vertreter von RiAG Kaltbeitzer" sei ([IG_K-JU_465]).

Bevor RiAG Kaltbeitzer die heiße Kartoffel intern weiterleitet, muss er aber doch noch etwas loswerden:

Zunächst einmal geht die Selbstanzeige völlig ins Leere, denn er konnte ja schlecht dem DirAG Dr. Lenhart wegen seiner dienstlichen Abwesenheit bei seiner Straftat assistiert haben.

Dem RiAG Kaltbeitzer ist es offensichtlich nicht gegeben die ihn bewegenden "Sachen" konkret zu benennen ("Aus den vom Antragsgegner gelisteten Dokumenten ergibt sich …"; ich, der Antragsgegner, kann mich nicht erinnern unter dem Az 2 C 355/23 irgendetwas gelistet zu haben), aber er gibt in seiner Selbstanzeige deutlich zu verstehen, dass er den Zusammenhang der "Sachen" zu seinen bereits begangenen Straftaten (unter dem Az 17 Js 29329/22) sehr wohl begriffen und im Auge hat.

Die "Sachen"

ist kein juristisches Verfahren,

denn es fehlt jegliche gesetzliche Regelung, deren Einhaltung oder Bruch juristisch zu klären wäre; es sind alle derzeit unter Az. 2 C 355/23 der Abteilung Zivilrecht des Amtsgerichts Ebersberg abgelegten Dokumente,

die eine Manifestation der auslösenden **Straftaten der RA Dr. Lauser** (10.07.2023 "Falsche Verdächtigung" (§ 164 StGB), *[IG_K-JU_466]*) **und des DirAG RiAG Dr. Lenhart** (11.07.2023 "Verfolgung Unschuldiger" (§ 344 StGB), *[IG_K-JU_466]*) sind oder

damit im Zusammenhang stehen und

die in Wahrheit ein mit massiven Straftaten und einer Bedrohung meiner Freiheit und meines Eigentums begangener Versuch sind, die Öffentlichmachung der in der Ermittlungsakte Az. 17 Js 29329/22 der Abteilung Strafrecht des Amtsgerichts Ebersberg abgelegten Dokumente, welche die mit der politisch motivierten Willkürjustiz durch "Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen" verbundenen Straftaten der diversen Mitwirkenden (Mitarbeiter der diversen Strafverfolgungsbehörden) beweisen, zu unterbinden bzw. deren Löschung im Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/ zu erzwingen.

In seiner Selbstanzeige teilt er mit, dass für ihn die "**Sachen**" unter C 2 355/23 selbstverständlich ein **Verfahren** sind ("*Ich bin der geschäftsplanmäßig zuständige Sachbearbeiter für das Verfahren* 2 C 355/23"; "*Im Übrigen würde der im hiesigen Verfahren* mittels einer einstweiligen Verfügung verfolgte Anspruch …").

Und selbstverständlich ist auch er der Meinung, dass dieses "Verfahren" ein klares Ziel vor Augen hat, indem er die Zielvorgabe des "Verfahrens "In Sachen Lang, B. ./. Rüter, A. wg. **Arrest und einstweiliger Verfügung**" des DirAG Dr. Lenhart wider besseres Wissen übernimmt.

Und er weiß sogar schon das **Ergebnis** dieses "Verfahrens" ("Im Übrigen würde der im hiesigen Verfahren mittels einer einstweiligen Verfügung verfolgte Anspruch im Ergebnis auch mir als dem mit dem mit der Sache befassten Richter gegen den Antragsgegner zustehen."). RiAG Kaltbeitzer irrt sich genauso wie der DirAG Dr. Lenhart, denn auch für ihn gilt Art. 17 Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") DSGVO Absatz 3 Punkt e). Er wiederholt also genau das, was ihm der DirAG Dr. Lenhart vorgemacht hat und erfüllt somit ebenfalls den Straftatbestand "Verfolgung Unschuldiger" (§ 344 StGB) (für detailliertere Ausführungen siehe auch [IG K-JU 468] Pkt. 4).

Diese **sogenannte Verfügung** ist die selbsterfüllende **Prophezeiung**. Vor der Verfügung hatte der RiAG Kaltbeitzer keine Aktien in den "**Sachen**" (Az. 2 C 355/23); die RA Dr. Lauser und der DirAG Dr. Lenhart haben ihre Straftaten ohne seine Mithilfe oder "Fremdeinwirkung" begangen, was ja nicht verwunderlich ist, denn der DirAG Dr. Lenhart hat ja gerade die "**Sachen**" übernommen, weil der RiAG Kaltbeitzer "außer Diensten" war.

Nach seiner **sogenannten Verfügung** hat der RiAG Kaltbeitzer um "Lebensleistung" zugelegt, seine Straftatenliste ist um die erneut begangene Straftat "*Verfolgung Unschuldiger"* (§ 344 StGB), begangen am 25.07.2023, länger geworden. Die bisherigen Straftaten wurden in den Schreiben vom [IG_K-JU_425], vom 28.03.2023, [IG_K-JU_432], vom 16.03.2023, [IG_K-JU_437], vom 29.03.2023 und [IG_K-JU_438] vom 04.04.2023 vorgeworfen und belegt. Diese Informationen sind vollständig der Ermittlungs-/Verfahrensakte 17 Js 29329/22 zu entnehmen.

- § 186 Üble Nachrede StGB
- § 164 Falsche Verdächtigung StGB
- §§ 147, 152, 158, 160, 171 StPO
- § 339 Rechtsbeugung StGB
- § 240 Nötigung StGB
- § 253 Erpressung StGB
- §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
 - für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
- § 274 Urkundenunterdrückung StGB
- § 267 Urkundenfälschung StGB
- § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB
- § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB ([IG_K-JU_444])
- § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
- § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB ([IG_K-JU_475])

Bis heute hat der RiAG Kaltbeitzer zu diesen Nachweisen seiner begangenen Straftaten keine dienstliche Stellungnahme nach § 26 Absatz 3 StPO abgegeben, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat er diese also anerkannt.

4) "Verfügung" der RiAG Karn vom 27.07.2023

Hier ist wieder als erstes die Eigenschaft des Begriffes "Verfügung" zu klären. Unter 2. "Koll. RiAG Zoth zur weiteren Veranlassung" gibt die RiAG Karn **die heiße Kartoffel** sofort (noch am gleichen Tag; 27.07.2023 an ihren Kollegen Zoth weiter. Aus dieser Sicht ist die Verfügung nichts weiter als die Übertragung der behaupteten "Zuständigkeit" an den "Koll. Zoth".

Es ist also eine **interne Übertragung** der ggf. vorhandenen "Bearbeitungszuständigkeit" von RiAG Karn auf RiAG Zoth, woraus die Frage abzuleiten wäre, was ich jetzt dazu sagen soll.

Ob diese **interne Übertragung** mit der Jahresgeschäftsplanung des Amtsgerichts Ebersberg konform ist (also der "gesetzliche Richter" sichergestellt ist) kann wiederum ohne Kenntnis dieser Planung nicht geprüft werden.

Bevor RiAG Karn die heiße Kartoffel intern weiterleitet, muss sie aber doch noch etwas loswerden:

Zunächst einmal geht die Selbstanzeige völlig ins Leere, denn sie war mit der "Sache" definitiv vorher nicht befasst und konnte also dem DirAG Dr. Lenhart bei seiner Straftat nicht assistiert haben.

Die RiAG Karn ist ebenfalls wahrheitswidrig der Überzeugung, dass die "**Sachen**" unter C 2 355/23 selbstverständlich ein **Verfahren** sind ("..., *da anderenfalls die Unterzeichnerin Einfluss auf das Verfahren nehmen könnte.*").

Und selbstverständlich ist auch sie der Meinung, dass dieses "Verfahren" ein klares Ziel vor Augen hat, indem sie die Zielvorgabe des "Verfahrens "In Sachen Lang, B. ./. Rüter, A. wg. **Arrest und einstweiliger Verfügung**" des DirAG Dr. Lenhart wider besseres Wissen übernimmt.

Bei der Angabe, welches Interesse sie an den "Sachen" hat, wird sie etwas konkreter als ihr Koll. Kaltbeitzer ("Die Unterzeichnerin ist in den Anlagen, ebenfalls namentlich aufgeführt. Hieraus ergibt sich, dass Entscheidungen der Unterzeichnerin und Briefe des Antragsgegners an die mich, in welchen mit Straftaten vorgeworfen werden, ebenfalls auf der Webseite veröffentlicht werden." "Der Antragsgegner veröffentlicht ein Schreiben, in dem er mir Gesetzesbrüche und Strafvereitelung im Amt vorwirft (vgl. BI. 49 d.A.). Des Weiteren wird ein Dokument veröffentlicht, in dem der Unterzeichnerin die "Bescheinigung eines Realitätsverlustes" mir gegenüber ausspricht sowie mir erneute Brüche der StPO, Rechtsbeugungen, Verbrechen und Verfassungsbrüche vorwirft (vgl. BI, 49 d.A.)."), was allerdings zu meiner gnädigst erlaubten Stellungnahme trotzdem eine dürftige Hilfe ist. denn ich kenne weder das "Bl. 49 d.A.", noch die restlichen Blätter der Akte 2 C 355/23. Bei der Evaluierung des Interesses der RiAG Karn an der "Sache" bleibe ich doch lieber bei den bekannten Beweisdokumenten, die im Übrigen vollständig in der Ermittlungs-/Verfahrensakte 17 Js 29329/22 abgelegt sind bzw. bei gesetzeskonformer Aktenführung in ihr abgelegt sein sollten, und warte nicht wie die RiAG Kaltbeitzer und Karn darauf, dass die Täterin Birgitta Lang über ihre RA Dr. Lauser irgendeinen Listenauszug aus dem Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten https://www.iggmg-geschaedigte.de/ senden lässt (Az. 2 C 355/23 Bl. 49), nur weil ich zu faul bin, die Akten ordentlich (gewissenhaft und vollständig) zu lesen.

Im Prognostizieren des Ergebnisses dieses "Verfahrens" ist sie etwas zaghafter als ihr Koll. Kaltbeitzer, es ist eher ein Hoffen ("da mir voraussichtlich im Ergebnis der gleiche Anspruch, der mit der einstweiligen Verfügung verfolgt wird, zustünde."). RiAG Karn irrt sich genauso wie der DirAG Dr. Lenhart und der Koll. Kaltbeitzer, denn auch für sie gilt Art. 17 Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") DSGVO Absatz 3 Punkt e). Sie wiederholt also genau das, was ihr der DirAG Dr. Lenhart vorgemacht hat und erfüllt somit ebenfalls den Straftatbestand "Verfolgung Unschuldiger" (§ 344 StGB) (für detailliertere Ausführungen siehe auch [IG_K-JU_468] Pkt. 4).

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

Diese **sogenannte Verfügung** ist also auch eine selbsterfüllende **Prophezeiung**. Vor der Verfügung hatte die RiAG Karn keine Aktien in den "**Sachen**" (Az. 2 C 355/23); die RA Dr. Lauser und der DirAG Dr. Lenhart haben ihre Straftaten ohne ihre Mithilfe oder "Fremdeinwirkung" begangen.

Nach ihrer **sogenannten Verfügung** hat die RiAG Karn um "Lebensleistung" zugelegt, ihre Straftatenliste ist um die begangene Straftat "*Verfolgung Unschuldiger"* (§ 344 StGB) länger geworden. Die bisherigen Straftaten wurden in den Schreiben vom [IG_K-JU_425], vom 28.03.2023, [IG_K-JU_432], vom 16.03.2023, [IG_K-JU_437], vom 29.03.2023 und [IG_K-JU_438] vom 04.04.2023 vorgeworfen und belegt.

([IG_K-JU_446])

• Brüche der §§ 24 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 3, 26a Abs. 1, 29 Abs. 3, § 158 Abs. 1 StPO

Diese Informationen sind vollständig der Ermittlungs-/Verfahrensakte 17 Js 29329/22 zu entnehmen.

 Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB für die nachfolgend gelisteten Straftaten folgenden Personen

Aus den Akten des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten/Angeschuldigten Az **17 Js 29329/22** inkl. der von mir wegen Fehlens ergänzten Beweisdokumente ([IG_K-JU_437]) gehen derzeit folgende Täter mit den jeweils vorgeworfenen Straftaten hervor:

Frau Wagner-Kürn (Richterin im Sozialgericht München)
 429 mal Verbrechen davon:

```
§ 339 Rechtsbeugung i,V,m. §12 StGB Verbrechen
 § 27 Beihilfe zu
        § 263 Betrug im besonders schweren Fall StGB
        § 240 Nötigung StGB
        § 253 Erpressung StGB
2 mal § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
Birgitta Lang (Angestellte bei AOK Bayern)
§ 186 Üble Nachrede StGB
§ 164 Falsche Verdächtigung StGB
POKin Degelmann (KPI Erding)
§§ 160, 163 StPO
§ 186 Üble Nachrede StGB
§ 164 Falsche Verdächtigung StGB
§ 27 Beihilfe StGB
        zu den Straftaten der N. Hürter (StA München I)
Dr. Edith Mente (Präsidentin des Sozialgerichts München)
§ 186 Üble Nachrede StGB
§ 164 Falsche Verdächtigung StGB
§ 27 Beihilfe StGB
        zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
Hajo Tacke (Ltd OStA Staatsanwaltschaft München II)
§ 164 Falsche Verdächtigung StGB
§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
        für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
N. Hürter (Staatsanwältin München II)
§ 186 Üble Nachrede StGB
§ 164 Falsche Verdächtigung StGB
   Methode 3 (zur Aktenmanipulation und Vertuschung § 164 StGB geg. N. Hürter u Hajo
                   Tacke)
§§ 151, 152, 154, 154a, 158, 160, 171 StPO
§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
        für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
§ 274 Urkundenunterdrückung StGB
§ 267 Urkundenfälschung StGB
§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB
§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
Frau Hengstberger (AG Ebersberg)
§ 132 Amtsanmaßung StGB
§ 206 Verletzung des Postgeheimnisses StGB
Dieter Kaltbeitzer (RiAG Ebersberg)
§ 186 Üble Nachrede StGB
§ 164 Falsche Verdächtigung StGB
§§ 147, 152, 158, 160, 171 StPO
§ 339 Rechtsbeugung StGB
§ 240 Nötigung StGB
§ 253 Erpressung StGB
§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
        für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
§ 274 Urkundenunterdrückung StGB
§ 267 Urkundenfälschung StGB
§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB
```

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

Herr Lenhart (Direktor AG Ebersberg)

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten des Richters Dieter Kaltbeitzer

§ 158 StPO

Herr Heidenreich (OStA (HAL) Staatsanwaltschaft München I

§§ 339 i.V.m. 12 StGB Rechtsbeugung/Verbrechen

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten der Verantwortlichen der AOK Bayern

für die Straftaten der Verantwortlichen der DAK Hamburg für die Straftaten der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts

Methode 1 (zur Verweigerung der Strafverfolgung)

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten der StA Hürter

Methode 3 (zur Aktenmanipulation und Vertuschung § 344 StGB geg. N. Hürter)

- 2x Rechtsbeugungen nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen
- Verfassungsbrüche nach Artikel 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 und Bruch der grundrechtsgleichen Rechte nach 101 Abs. 1, 103 (1) GG ([IG_K-JU_454], [IG_K-JU_455])

Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) ([/G_K-JU_455])
 Verfassungsbruch nach Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 97 Abs. 1 GG ([/G_K-JU_455])
 § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB ((//G_K-JU_475))

Bis heute hat die RiAG Karn zu diesen Nachweisen ihrer begangenen Straftaten keine dienstliche Stellungnahme nach § 26 Absatz 3 StPO abgegeben, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat sie diese also anerkannt.

5) "Verfügung" des RiAG Zoth vom 27.07.2023

Hier ist wieder als erstes die Eigenschaft des Begriffes "Verfügung" zu klären. Diese Verfügung des RiAG hat eindeutig einen anderen Charakter als die Verfügungen der RiAG Kaltbeitzer und Karn. Es soll sich offensichtlich um eine öffentlich-rechtliche Entscheidung der Behörde "Amtsgericht Ebersberg Abteilung für Zivilsachen" handeln.

Im Begleitschreiben der JAng und Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird mitgeteilt "anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 27.07.2023 nebst Anlagen". Die Verfügung des RiAG Zoth wird im Kopf als "Beglaubigte Abschrift" bezeichnet. Die vom Gericht übersandte "Beglaubigte Abschrift" der sogenannten "Verfügung" ist keine Kopie in Papierform, denn sie ist nicht vom Richter Zoth unterschrieben. Das Dokument ist der Ausdruck einer elektronisch abgelegten "Verfügung", sie ist zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 317 ZPO). ("Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig" ist ein hohler Spruch und ohne rechtliche Relevanz).

Die übersandte angebliche "Verfügung" ist allein schon aus diesem Grund rechtsungültig.

Der RiAG Zoth meint mit der Verwendung des Begriffes "Verfahren" etwas ganz Anderes, als die beiden RiAG Kaltbeitzer und Karn. Er ist überhaupt noch nicht mit den "**Sachen**" (Az. 2 C 355/23) beschäftigt, sondern er fühlt sich berufen, die "Selbstanzeigen" der RiAG Kaltbeitzer und Kahn nach §§ 45, 48 ZPO zu "erledigen".

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ZPO

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen ZPO

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Der § 45 ZPO setzt voraus, dass ein Ablehnungsgesuch in besagten "Sachen" vorliegt. Ich kann Ihnen damit nicht dienen, denn ein Verfahren in den "Sachen" ist mir nicht bekannt und ein Ablehnungsgesuch meinerseits auch nicht.

Bleibt also nur der § 48 ZPO. Beide RiAG bringen ein Verhältnis zu den "Sachen" zur Kenntnis, welches ihre Ablehnung rechtfertigen könnte. Sie haben ein starkes Interesse, dass die Nachweise ihrer bisherigen

massiven Straftaten nicht weiterhin öffentlich zugänglich sind. Dieses Verhältnis verweist aber auf die Ermittlungs-/Verfahrensakte 17 Js 29329/22 mit der Rechtsstreitigkeit:

Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen einen renitenten Gesetzesgläubigen durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Ebersberg zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf "rechtliches Gehör" nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 "Recht auf ein faires Verfahren" der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die beiden "Verfügungen" mit "Selbstanzeigen" der RiAG Kaltbeitzer und Karn sind gar keine Selbstanzeigen in den "Sachen" 2 C 355/23, sondern jeweils die Erfüllung der Straftat "Verfolgung Unschuldiger" nach § 344 StGB. Beide RiAG haben bis heute zu allen ihnen nachgewiesenen Straftaten keinerlei Kommentare, Anmerkungen, Korrekturen, Widersprüche angebracht und sie haben die Begehung der Straftaten niemals bestritten.

Ungeachtet dessen weist der RiAG Zoth schon einmal darauf hin, dass er entsprechend seiner Vorstellung von der Sach- und Rechtslage die Selbstanzeigen der Richterin Karn vom 27.07.2023 für unbegründet hält. Unter III "wird darauf hingewiesen, dass der Unterzeichner im Rahmen einer vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage davon ausgeht, dass die Selbstanzeige der Richterin Karn vom 27.07.2023 für unbegründet zu erklären ist. "Es ist also eine vorläufige, noch nicht ganz ausgereifte Verfügung des RiAG Zoth; er übt noch die Sach- und Rechtslage zu bewerten. Aber er weiß schon das Begehen von Straftaten ist kein Argument und teilt unter II mit: "Sollte die Selbstanzeige der Richterin Karn im Ablehnungsverfahren für begründet zu erklären sein, ist er ferner zur Entscheidung über die Selbstanzeige des Richters am Amtsgericht Kaltbeitzer vom 25.07.2023 berufen.". Von "Unschuldsvermutungen" und ähnlichen Lästigkeiten hat dieser RiAG Zoth noch nie etwas gehört.

Deshalb weise ich den RiAG Zoth jetzt darauf hin, dass er offensichtlich nicht begriffen hat, was denn seine richterliche Aufgabe in diesem **Verfahren** nach § 48 ZPO sein könnte:

- § 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO
- (1) [...]
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) [...]

Der RiAG Zoth hat lediglich zu entscheiden, ob das Begehen von Straftaten durch die beiden Richter gegen mich ausreicht, bei mir "Misstrauen gegen die Unparteilichkeit" dieser "Richter zu rechtfertigen".

RiAG Zoth betreibt unter Punkt III eine wahre Nabelschau durch Konsultation seiner privaten Lehrbücher um zu seiner "vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage" zu kommen ("nein, nein, die meinen es ja nicht so") und es in der Dümmlichkeit gipfeln zu lassen "In der Selbstanzeige vom 27.07.2023 verhält sich die Richterin Karn jedoch gerade nicht dazu, ob sie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen den Beklagten ernsthaft in Erwägung zieht, sodass hiervon auch nicht ausgegangen werden kann. Die bloße Möglichkeit, dass die Richterin Karn ihrerseits Unterlassungsansprüche gegen den Beklagten geltend machen wird, rechtfertigt jedenfalls nicht die Annahme der Besorgnis der Befangenheit." Sie hat noch nicht endgültig fixiert, ob sie Unterlassungsansprüche geltend machen wird, die ihr ohnehin nicht zustehen. Er maßt sich also an anstelle eines Senats eines ordentlichen Strafgerichts darüber zu befinden, ob die beiden Kandidaten nun wirklich Straftaten begangen haben.

Damit erfüllt der RiAG Zoth den Straftatbestand der *Amtsanmaßung (nach § 240 StGB)*, er missachtet § 158 StPO und verantwortet Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB für die Straftaten des RiAG Kaltbeitzer (s.o. Pkt. 3) und der RiAG Karn (s.o. Pkt. 4) und für alle weiteren ihm durch die Akte 17 Js 29329/22 bekannt gewordenen Straftaten.

Seine "Bewertung der Sach- und Rechtslage" nach irgendwelchen seiner privaten Lehrbücher ist nicht Rechtsprechung nach "Gesetz und Recht", sondern Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) und Verfassungsbruch nach Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 97 Abs. 1 GG.

Und selbstverständlich hat auch er - nach Kenntnis meines Schreibens vom 16.07.2023 (Eingang bei Ihnen 18.07.2023) an den StvDirAG RiAG Gellhaus cc an DirAG RiAG Dr. Benjamin Lenhart - wider besseres Wissen das vom DirAG Dr. Lenhart ausgegebene Ziel dieser "**Sachen**" klar vor Augen mit der Zielvorgabe "In Sachen Lang, B. ./. Rüter, A. wg. <u>Arrest und einstweiliger Verfügung</u>" und er ist sich

sicher, dass seine "geschäftsplanmäßige" Ablehnung der Selbstanzeigen der RiAG Kaltbeitzer und Karn nur eine vorübergehende Episode sein werden ("Es wird darauf hingewiesen, dass der Unterzeichner im Rahmen einer vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage davon ausgeht, dass …"); der RiAG Zoth erfüllt somit ebenfalls den Straftatbestand "Verfolgung Unschuldiger" (§ 344 StGB) (für detailliertere Ausführungen siehe auch [IG_K-JU_468] Pkt. 4).

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(3) [...]

Danke, das genügt.

Hiermit stelle ich nach § 24 StPO das Gesuch Sie, den RiAG Zoth wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. 17 Js 29329/22 und Az 2 C 355/23 abzulehnen, weil er "zur Durchsetzung und zur Vertuschung dieser politisch motivierten Willkürjustiz die Strafprozessordnung (§ 158 StPO) gebrochen und massenhaft Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB) begangen hat (= Grund der Ablehnung).

Ich verlange entsprechend § 24 Abs. 3 StPO mir "die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen".

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]
- (2) [...]
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...].

Nach § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1 gilt:

- "(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.
- (2) [...]
- (3) Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt
 - 1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]"

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO fordert in Abs. 3 "Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern."

Da Sie, RiAG Zoth ein Freund straffer Zeitpläne und schnellster Bearbeitung sind ("Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren nach §§ 48, 45 ZPO binnen 5 Tagen") komme ich Ihren persönlichen Vorlieben sehr entgegen; ich setze Ihnen eine Frist binnen 3 Tagen (Posteingangsdatum) a) mir entsprechend § 24 Abs. 3 StPO "die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen" und b) Ihre dienstliche Stellungnahme nach § 26 Abs. 3 StPO zu den Ihnen vorgeworfenen und nachgewiesenen Straftaten (Ablehnungsgrund) zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen	
(Dr. Arnd Rüter)	

Seite 10

sicher, dass seine "geschäftsplanmäßige" Ablehnung der Selbstanzeigen der RiAG Kaltbeitzer und Karn nur eine vorübergehende Episode sein werden ("Es wird darauf hingewiesen, dass der Unterzeichner im Rahmen einer vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage davon ausgeht, dass …"); der RiAG Zoth erfüllt somit ebenfalls den Straftatbestand "Verfolgung Unschuldiger" (§ 344 StGB) (für detailliertere Ausführungen siehe auch [IG K-JU 468] Pkt. 4).

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
- (3) [...]

Danke, das genügt.

Hiermit stelle ich nach § 24 StPO das Gesuch Sie, den RiAG Zoth wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. 17 Js 29329/22 und Az 2 C 355/23 abzulehnen, weil er "zur Durchsetzung und zur Vertuschung dieser politisch motivierten Willkürjustiz die Strafprozessordnung (§ 158 StPO) gebrochen und massenhaft Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB) begangen hat (= Grund der Ablehnung).

Ich verlange entsprechend § 24 Abs. 3 StPO mir "die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen".

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]

(2) [...]

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...].

Nach § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1 gilt:

"(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

(2) [...]

(3) Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt

1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]"

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO fordert in Abs. 3 "Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern."

Da Sie, RiAG Zoth ein Freund straffer Zeitpläne und schnellster Bearbeitung sind ("Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren nach §§ 48, 45 ZPO binnen 5 Tagen") komme ich Ihren persönlichen Vorlieben sehr entgegen; ich setze Ihnen eine Frist binnen 3 Tagen (Posteingangsdatum) a) mir entsprechend § 24 Abs. 3 StPO "die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen" und b) Ihre dienstliche Stellungnahme nach § 26 Abs. 3 StPO zu den Ihnen vorgeworfenen und nachgewiesenen Straftaten (Ablehnungsgrund) zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren! Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025733 2652 03.08.23 13:15 RT 7310 5014 2DE Sendungsnummer: Einschreiben Information zum Sendungsstatus. Code bequen mit unserer App scannen oder Sendungsnummer unter www.deutschepost.de/briefstatus eingeben Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG \mathbf{x} \mathcal{Q}' \mathcal{M}

https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple

Shop Versenden ∨ Empfangen ∨ Geschäftskunden ∨ Hilfe & Tipps ∨ Q

SENDUNGSVERFOLGUNG

Einzelabfrage

Geschäftskunden

Nachforschung International

Anmelden

Sendungsnummer: RT731050142DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

